

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989**

i. d. Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz vom 30.07.1985 (Nieders. GVBl. S. 246), hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 19.10.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Unentgeltliche Leistungen**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlaß öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Einrichtungen oder im Rahmen der Dorfgemeinschaft erbracht werden, wird eine Kostenerstattung nicht erhoben, soweit
 - a) sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten,
 - b) eine entsprechende Absprache mit der Ortswehr getroffen ist und
 - c) gegenüber der Samtgemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstaussfall oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

**§ 2
Kostenersatzpflichtige Leistungen**

Für andere als die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2. Ölbekämpfungs- und Straßenreinigungsmaßnahmen;
3. Auspumpen von Kellern und sonstigen Gebäudeteilen;
4. Einsatz von Fahrzeugen;
5. Einsatz oder Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen;
6. Gestellung von feuerwehrtechnischem Personal;
7. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung;
8. Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
9. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

§ 3**Kostenersatzberechnung**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Tarif berechnet.
- (2) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Dauert der Einsatz bei Hilfe- und Sachleistungen länger als drei Stunden, so ermäßigen sich die Gebühren für den Einsatz der Fahrzeuge und Gerätschaften für die nächsten drei Stunden um 25 Prozent. Bei noch längerem Einsatz, insbesondere bei zeitweiser Überlassung einzelner Geräte kann eine Tagesgebühr festgesetzt werden. Die Tagesgebühr beträgt mindestens das Fünffache einer Stundengebühr.
- (4) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 4**Kostenersatzschuldner**

- (1) Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich
1. bei Leistungen nach § 2 Nummern 1 - 7 gemäß § 26 Abs. 3 NBrandSchG.
 2. bei Leistungen nach § 2 Nummer 8 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG.
 3. bei Leistungen nach § 2 Nummer 9 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Ausgenommen von der Kostenersatzschuld sind aktive Feuerwehrleute und Mitglieder der Altersabteilung, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben.

§ 5**Kostenersatzschuld und Fälligkeit**

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 2 Nummern 1 – 3 und Nummern 7 – 9 mit dem Tätigwerden, in Fällen des § 2 Nummern 4 – 6 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird 1 Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6**Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 7**Haftung**

Die Samtgemeinde Sottrum haftet nicht für Personen- und Sachschäden, wenn Dritten die Benutzung von Fahrzeugen oder Geräten gestattet worden ist. Für Schäden an Fahrzeugen und Geräten ist in diesen Fällen der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 8**Inkrafttreten*)**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 29.03.1976 außer Kraft.

Sottrum, den 19. Oktober 1989

gez. Schröder
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sottrum
(L.S.)

gez. Lange
Samtgemeindedirektor

Kostentarif

zur Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Kosten für Personalleistungen
(je Person und Stunde)

Feuerwehrtechnisches Personal	20,00 €
-------------------------------	---------

2. Kosten für Sachleistungen für Einsätze mit Fahrzeug
(je Fahrzeug und Stunde)

2.1 Einsatz eines Tanklöschfahrzeugs (TLF 16)	40,00 €
2.2 Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 16)	40,00 €
2.3 Einsatz eines Trockenpulverlöschfahrzeugs (TroLF)	40,00 €
2.4 Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6	40,00 €
2.5 Einsatz eines Tanklöschfahrzeugs (TLF 8)	35,00 €
2.6 Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 8)	35,00 €
2.7 Einsatz eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF)	30,00 €
2.8 Einsatz eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF-T)	25,50 €
2.9 Einsatz sonstiger Fahrzeuge	15,00 €
2.10 Einsatz eines Rüstwagens	35,00 €
2.11 Einsatz des Ölanhängers	10,00 €
2.12 Einsatz eines Schlauchanhängers und anderer Anhänger	5,00 €
2.13 Einsatz des Rettungsbootes	5,00 €

Der Kostensatz erfasst auch den Kostenersatz für den Einsatz der belademäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge sowie die Kosten für den Kraftstoff und den Ölverbrauch der Fahrzeuge. Sonstige Verbrauchsstoffe sind nach Nr. 4 kostenersatzpflichtig.

Bei dem Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der Gemeindegrenze werden je durchgefahrenen km (gerechnet ab Gemeindegrenze) zusätzlich 1,20 € für Kraftstoff- und Ölverbrauch berechnet. Beim

Einsatz von Fahrzeugen für die Brandsicherheitswache und beim Einsatz, bei dem die Bestückung des Fahrzeugs nicht benötigt wird, wird lediglich die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.

3. Kosten für Sachleistungen (Gerätevorhaltung für Einsätze ohne Fahrzeug bzw. Kosten für Überlassen von Geräten) (je Stunde)

3.1 Einsatz einer Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	15,00 €
3.2 Einsatz eines Pressluftatmers einschl. Zubehör	10,00 €
3.3 Einsatz oder Überlassen von Motorsägen, Notstromaggregaten, Rettungsscheren, Saugpumpen und ähnlichen technischen Hilfsgeräten	je 7,50 €
3.4 Einsatz oder Überlassen von Druckschläuchen, Verteilern, Standrohren, Stützkrümmern, Handscheinwerfern, Steckleitern und ähnlichen sonstigen Lösch- und Hilfsgeräten	je 2,50 €
3.5 Einsatz oder Überlassen einer Ölsperre je Tag	25,00 €

4. Verbrauchsstoffe z.B. Pulver für Handfeuerlöcher, Schaummittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter und ähnliches Selbstkosten + 10 %

5. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird der Kostensatz nach den Nrn. 1 und 2 zzgl. 50,00 € erhoben.

6. Reinigung und Dekontaminierung von Ausrüstung und Bekleidung	Selbstkosten
7. Entsorgung von kontaminierten Gegenständen und Material	Selbstkosten

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Sottrum, den 08.12.2005

Samtgemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Thies
Samtgemeindebürgermeister

gez. Lange
Samtgemeindedirektor